2. Fachtag Kinderschutz
Teltow-Fläming
25.11.2009
Dokumentation

Workshop 4

Justiz – Jugendhilfe

Moderation:
Thomas Vahldiek
Jeannette Müller

Inhalt:

Thomas Vahldiek: Kinderschutz aus Sicht des Familiengerichts 2
Familiengericht (FamG) 2
Rechtsgrundlagen des Kinderschutzes durch das FamG: 2
Rechte der Kinder: 3
Was ist eine Gefahr (des Kindeswohls)? Was ist das Kindeswohl? 4
Jeannette Müller: Informationen und Ergebnisse aus dem Workshop 4 Justiz-Jugendhilfe 6
Anzeigepflicht? 9
Diskussionspunkte und Anregungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit aller Professionen zum Thema Kinderschutz: 9

Herausgeber:
Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Jugend und Soziales
Heike Becker-Heinrich, Koordination Netzwerk Kinderschutz TF
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
E-Mail: heike.becker-heinrich@teltow-flaeming.de

Thomas Vahldiek: Kinderschutz aus Sicht des Familiengerichts

Thomas Vahldiek ist Familienrichter am Amtsgericht Luckenwalde

Familiengericht (FamG)

- Familiengericht (FamG) ist eine besondere so bezeichnete Abteilung des Amtsgerichts (vgl. GVG)
- ist zuständig für Familiensachen (vgl. Familienverfahrensgesetz FamFG)
- Schutzauftrag des FamG ergibt sich aus Art. 6 GG, §§ 1666, 1684 BGB
- FamG ist Teil der rechtsprechenden Gewalt gemeinsam mit den (familienrechtlich rechtsprechenden) OLGe und BGH
- daneben (weil keine übergeordnete Fachinstanz zu den Fachgerichten FamG, OLG, BGH) Bundesverfassungsgericht, Landesverfassungsgerichte, EuGH, EGMR (Menschenrechtsgerichtshof)
- nach westlich geprägtem Staatsverständnis und Staatsaufbau entscheidet die rechtsprechende Gewalt i. d. R. letztverbindlich über den Streit um Rechte bzw. den Bestand von Rechten
- selbst die „Rechtsfeststellung“ durch die Verwaltung kann durch die Gerichte (VerwG) überprüft und geändert werden

Rechtsgrundlagen des Kinderschutzes durch das FamG:

- allgemeine Menschenrechte, Kinderrechte, sonst. Völkerrecht (z. B. über die Rückführung entführter Kinder) – Völkerrechtsvereinbarungen - gelten als Bundesrecht und dafür auch für das FamG selbst in seiner Rechtsfindung/-anwendung (nicht nur für die BRD als Staat)
- Europarecht der EU (z. B. Zuständigkeits-VO)
- Grundgesetz (GG), insbesondere (also nicht nur) Art. 1 („Menschenwürde“), 2 („Handlungsfreiheit“), 3 („Gleichheit“), 6 („Wächteramt“)
- §§ 1631, 1631a, 1632, 1666, 1684, 1693, 1696, 1697a BGB, 49 f, 151 f, 155 f FamFG
- das FamG entscheidet letztverbindlich den Streit im Spannungsfeld Eltern/Großeltern – Kind – Jugendamt
- entscheidet über die Kindeswohlgefährdung, und deren Abwehr, über das Sorge-/ Umgangsrecht, über Kinderrechte und Kinderpflichten, Elternrechte, Elternpflichten

Grundgesetz (GG), (also nicht nur) Art. 1 („Menschenwürde“), 2 („Handlungsfreiheit“), 6 („Elternrecht“)

§§ 1626 f, 1666, 1671 BGB (Sorgerecht), 1684 f (Umgangsrecht)

Rechte der Kinder:

Exkurs: sind Träger von Rechten und Pflichten (= Rechtsfähigkeit), insbesondere auch von Grundrechten und ergibt sich i. d. R. bereits daraus, dass das Rechtsgebiet jemanden bestimmte Rechte und Pflichten zuspricht – der Zuspruch setzt denknotwendig mit dem Zuspruch die Rechtsfähigkeit insoweit

- Beginn der Rechtsfähigkeit ist für jedes Rechtsgebiet gesondert bestimmt
- BGB: § 1
- sonst: § 1 BGB analog oder aus den Umständen
- auch das gezeugte, ungeborene bzw. nicht vollständig geborene Kind kann rechtsfähig sein: §§ 213 alt, 218 StGB – Schutz durch Strafrecht; § 1923 II BGB - Erbrecht

Grundgesetz (GG), <u>insbesondere</u> (also nicht nur) Art. 1 („Menschenwürde“), 2 („Handlungsfreiheit“), 6 („Elternrecht“)

§§ 1626 f, 1666, 1671 BGB (Anspruch auf kindeswohlgerecht ausgeübtes Sorgerecht; Anspruch gegen das Gericht auf fehlerfreies Ermessen bei Aufklärung und Abwehr einer Kindeswohlgefahr), 1684 f Umgangsrecht

- -FamG wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig
- Jedermann kann sich an das FamG wenden und dort eine Kindeswohlgefahr „anzeigen“ oder mitteilen, auch anonym oder vertraulich
- daraus folgt aber nicht, dass dieser Jedermann aber dann auch an diesem Verfahren (weiter) beteiligt wird oder dass sogleich zwingend eine Maßnahme des Gerichts erfolgt (denn die Anzeige muss ja erst geprüft werden)
- es gibt (nach meinem Rechtsverständnis) insoweit keine „unschlüssige“ Anzeige einer Kindeswohlgefahr, weil <u>jede solche</u> Anzeige verfahrensrechtlich (§ 26 FamFG) und materiellrechtlich (§ 1666 BGB) mich zur weiteren Aufklärung verpflichtet
- am Ende der Aufklärung kann die Erkenntnis stehen, dass Maßnahmen erforderlich sind (z. B. Sorgerechtsentzug) oder nicht (dann Verfahrenseinstellung unter Beachtung von § 1696 BGB)

Zentralnorm des Kinderschutzes ist § 1666 BGB, beim Umgang § 1684 BGB

Was ist eine Gefahr (des Kindeswohls)? Was ist das Kindeswohl?

Gefahr: berechtigte Befürchtung/Annahme (Prognose), dass bei unveränderter Sachlage aufgrund bestimmter Umstände/Tatsachen ein Schaden sicher eintreten wird

also: es muss noch kein Schaden eingetreten sein, es genügt die Gefahr (vorverlagerter Schutz)

- - ist ein Schaden bereits eingetreten, liegt rein begrifflich keine Gefahr (vgl. § 1666 BGB) mehr vor; vielmehr hat sich die Gefahr (die Befürchtung) verwirklicht
- - die verwirklichte Gefahr darf erst recht nach § 1666 BGB abgewehrt werden, weil und wenn schon die (bloße) Gefahr abgewehrt werden darf
- - zudem ist der Schaden selbst mögliche Quelle für weitere Schäden, so dass der Schaden wieder eine Prognose rechtfertigt: er führt – wenn er nicht beseitigt wird – zu weiteren, neuen, tieferen Schäden (siehe oben: Gefahr)

Kindeswohl: ist nicht positiv definiert, ebenso wenig, wann es beeinträchtigt ist

- - ist ein weit gefasster, fast konturenloser Begriff
- - umfasst jedenfalls das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes (§ 1666 BGB)
- - man kann sich der Kindeswohlbeeinträchtigung m. E. nur durch Ausschluss bzw. Einschluss klarer Fälle nähern:

Sicher ist das Kindeswohl beeinträchtigt, wenn an dem Kind vorsätzliche Straftaten und vorsätzliche unerlaubte Handlungen (§ 823 BGB) begangen werden (bei fahrlässigen Straftaten – z. B. einfacher Verkehrsunfall – ist dies zweifelhaft)

Sicher ist das Kindeswohl wohl auch beeinträchtigt, wenn dem Kind nicht das nach SGB verbürgte Existenzminimum geleistet wird, es also hungern muss, kein Obdach hat, keine Kleidung hat (friert).

Ob auch ein bestimmtes Maß an Liebe, Zuneigung usw. dazugehört (wohl ja), und welches Maß verlangt werden kann (kaum definierbar), muss wohl im, Einzelfall geklärt werden.

M. E. empfiehlt es sich, das Existenzminimum als Kriterium aufzufassen, bei dessen Unterschreitung das Kindeswohl beeinträchtigt ist.

Dabei ist das Existenzminimum sowohl in körperlicher als auch geistiger und seelischer Hinsicht – also allumfassend, was das Leben und Erleben eines Kindes auf Mindestniveau ausmacht – zu gewähren.

(Zitat: Aus sich heraus aus der natürlichen Verbundenheit von Mutter, Vater und Kind, getragen von mütterlichen/väterlichen Gefühlen, mütterlicher/väterlicher Verantwortung und mütterlichem/ väterlichem Pflichtgefühl müssen die Eltern ihrem Kind ***zu jeder Zeit*** *die*

Fürsorge, Pflege, Unterstützung, Schutz, Geborgenheit, Wärme (Nahrung, Kleidung, Unterkunft sowieso) im gebotenen Mindestmaß (Existenzminimum und geistig-seelisches Existenzminimum) gewähren.)

Zu beachten ist, dass die Schulpflicht wohl als gesetzlich angeordnetes geistiges Existenzminimum zu gelten hat.

Nach EStG/SGB II/XII ist das „körperliche“ Existenzminimum in Geld definiert.

Wie hieraus die tatsächlichen Bedürfnisse des Kindes befriedigt werden, ist wieder schwer zu beurteilen (Bsp: gesundes Essen, Übergewicht, Rauchen, Alkohol an Kinder (hier wohl nein) usw.).

M. E. ist Rauchen der Eltern in der Wohnung der Kinder unzulässig, da allgemein bekannt, gesundheitsgefährdend, aber: kaum bzw. nicht durchsetzbar mangels Wissen und Vollstreckungsmöglichkeit.

I. ü. ist das geistig seelische Existenzminimum schwer zu ermitteln, i. d. R. ebenfalls durch Einschluss/Ausschluss klarer Fälle. Gesetzliche Regelungen (Filme, Bücher, Kino) sind gesetzlich geregelte Standards.

Ansonsten: z. B. tägliches mehrmaliges Anbrüllen, Ignorieren usw. wohl ja

Es gilt: Kinder müssen ihr Schicksal hinnehmen, also ihre Eltern und Familie so, wie sie ist. Es gibt keinen Anspruch auf reiche, kluge, besonders erziehungsbegabte oder wenigstens durchschnittliche Eltern.

Sind die Eltern arm, nicht klug, unbegabt usw., liegt kein Fall der Kindeswohlgefahr vor.

Das gilt i. d. R. auch für den Staat als Vormund usw. Auch dieser kann mal „aus der (durchschnittlichen) Norm“ fallen, ohne dabei gleich das Kindeswohl zu gefährden. das Kindeswohl (s. o.) darf auch der Vormund nicht gefährden.

Jeannette Müller: Informationen und Ergebnisse aus dem Workshop 4 Justiz-Jugendhilfe

Jeannette Müller ist Sachgebietsleiterin des Sachgebietes Planung, Controlling, Finanzen im Amt für Jugend und Soziales. Zu ihrem Sachgebiet gehört auch der sozialpädagogische Dienst.

Das **Grundgesetz**, in dem die Grundrechte einer jeden Bürgerin bzw. eines jeden Bürgers - also **auch** die von **Kindern** und **Jugendlichen** fest verankert sind - **steht über** allen **deutschen Gesetzen**.

Eltern haben demnach **das Recht**, ihre Kinder

- eigenverantwortlich,
- selbstständig und
- nach ihren Vorstellungen zu erziehen

Sie nehmen somit die elterliche Sorge auch als grundgesetzliche Pflicht war.

Auch **Kinder** haben von Geburt an **Rechte**, welche Eltern achten und durchsetzen müssen, diese sind im Grundgesetzt bzw. auch im BGB verankert:

- Recht auf die eigene Menschwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Grundrecht auf die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
- Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art2 Abs. 2 GG)
- Recht ihrem Entwicklungsstand angemessen behandelt zu werden, selbstständig und eigenständig zu handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB)
- Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs.2 BGB)

Darüber, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten ihren Pflichten nachkommen, wacht die **staatliche Gemeinschaft**, also vom Grunde her jede Bürgerin, jeder Bürger des Landes.

Da den genannten Rechten und Pflichten **eine staatliche Schutzpflicht** zugeordnet ist, soll diese **als hoheitliche Aufgabe** insbesondere von **den staatliche Instanzen Jugendamt** und **Familiengericht** ausgeübt werden.

Dabei sind die Aufgaben der Jugendhilfe beim Kinderschutz sehr vielfältig.

So sind **Kindertagesbetreuung** und **Jugendarbeit** als in die Breite wirkende Regelangebote der Jugendhilfe - **Elternberatung und -bildung** zielen hingegen u.a. darauf ab, junge Menschen **beim Aufwachsen zu unterstützen**, die **Eltern** besser **in** die **Lage** zu **versetzen**, **ihren Erziehungsauftrag** zu erfüllen und somit **krisenhafte Zuspitzungen** , in

denen das Wohl des Kindes gefährdet sein könnte, **möglichst gar nicht entstehen zu lassen**. Die **Aufgabenbereiche** der **Kindertagesbetreuung** und **Jugendförderung** haben daher einen hohen präventiven Stellenwert.

In Fällen, in denen jedoch eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, besteht neben den allgemeinen Unterstützungsangeboten ein individueller Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII. Auch bei diesen Hilfen steht die unterstützende und helfende Aufgabe der Jugendhilfe im Vordergrund.

Durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz **Kick** ist der **Schutzauftrag der Jugendhilfe** – insbesondere durch § 8a SGB VIII und auch § 42 – im Oktober 2005 konkretisiert und weiterentwickelt worden.

Hintergrund dessen waren:

- dramatische Fälle von Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen
- Strafverfahren gegen Fachkräfte der Jugendhilfe wegen Verletzung der Garantenpflicht
- Die Rechtsprechung des BGH zur Amtshaftung bei Amtspflichtverletzung

§ 8a SGB VIII fordert seitdem eindeutig die **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** durch ein **Fachkräfteteam**, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. So genannte **einsame Entscheidungen** einzelner Mitarbeiter sind somit gesetzlich **ausgeschlossen**.

Unser Amt für Jugend und Soziales, in dem der S0zialpädagogische Dienst (SpD) eingebunden ist, verfügt über schriftliche Verfahrensstandards, also eine konkrete Vorgehensweise bei der Bearbeitung eins Verdachts auf Kindeswohlgefährdung und über einen Mitteilungsbogen zur einheitlichen Aufnahme von Hinweisen. Im Rahmen der Risikoeinschätzung werden Hausbesuche bei Gefährdungsmeldungen grundsätzlich zu zweit vorgenommen. Es ist eine umfängliche Dokumentationspflicht gefordert.

Als Arbeitshilfen gibt es bei uns Diagnosebögen zur Feststellung des Gefährdungsrisikos, die jedoch einer ständigen Überprüfung bedürfen.

Entsprechendes gilt nach § 8a SGB VIII **wenn Trägern** von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft – entweder eine Fachkraft der EFB oder eine nunmehr ausgebildete ieFK hinzuziehen.

Mit den meisten Trägern von Einrichtungen und Diensten im Landkreis,, die Jugendhilfeleistungen erbringen, wurden die notwendigen Vereinbarungen mittlerweile abgeschlossen.

Das Gesetz stärkt die Verantwortung z. B. der Kita, des Hortes oder der Träger für das Wohl der Kinder und zeichnet zugleich den Weg, diese Verantwortung möglichst im Kontakt zu den Eltern wahrzunehmen. Aber das Gesetz konfrontiert die ErzieherInnen auch mit einer Fülle von Begriffen und Aufgaben, die ihnen zunächst fremd sind, wie z. B. insoweit erfahrene Fachkraft oder was gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind.

In Fällen, in denen die Jugendhilfe nicht ausreicht, um das Wohl des Kindes zu sichern, ist die Jugendhilfe verpflichtet, gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht anzurufen.

In der Regel werden dabei die konkreten Gefährdungstatbestände mitgeteilt und Anträge auf Einschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge gestellt.

Häufig sind Gefährdungen des Kindeswohls allerdings nicht eindeutig erkennbar

bzw. nicht ausreichend beweisbar. Dann hat das Jugendamt unverzüglich die **erforderlichen Maßnahmen einzuleiten**, um die **Gefährdungstatbestände** zu klären.

Hierbei handelt es sich in der Regel um eine **Ermessensfrage**, die auf der Grundlage der **eigenen Fachkompetenz**, der **Kollegenberatung** und der **Leitungsvorgaben** entschieden wird.

So ist eine nach § 42 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII dringende Gefahr für das Kindeswohl ist anzunehmen, wenn es um den Schutz höchster Rechtsgüter wie Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit oder das in sonstiger Weise erheblich gefährdete Kindeswohl geht.

Im Fall eines **begründeten Verdachts** hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung sind **Sofortmaßnahmen** einzuleiten, entsprechend der vorhandenen Verdachtsmomente sind **alle Möglichkeiten** zur **Informationsgewinnung** zu nutzen, **hierbei steht der Schutz des Kindes im Vordergrund**.

Im **akuten Notfall**, der zum Beispiel bei einem Hausbesuch festgestellt wird und bei dem eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes besteht, ist das Jugendamt nach § **42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet**, das Kind **in Obhut** zu nehmen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder wenn im Falle eines Widerspruchs durch die Personensorgeberechtigten die familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Allerdings darf das Jugendamt keinen unmittelbaren Zwang ausüben.

Dazu ist die **Polizei** entsprechend § 42 Absatz 6 SGB VIII im Rahmen der Vollzugshilfe (gem. §§ 50 ff. BbgPolG) einzuschalten.

Der Landkreis TF hat zur besseren Kooperation mit der Polizei eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, in der die Informationswege (wer informiert wen

auf welchem Weg innerhalb welcher Zeit) zwischen Polizei und Jugendamt und die Einbindung des Kinder- und Jugendnotrufdienstes außerhalb der Dienstzeiten geregelt ist.

Anzeigepflicht?

Der Auftrag der Jugendhilfe zur Gewährleistung des Kinderschutzes kann durch einvernehmliche Hilfen oder im Falle einer Verweigerung der Eltern gegenüber Hilfeangeboten durch gerichtliche Einschränkungen des Elternrechts und Unterbringung des Kindes in einer geeigneten und sicheren Einrichtung erfüllt werden, ohne dass eine Anzeige bei der Polizei durch das Jugendamt erfolgt.

Hierzu gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, die eine Anzeige in diesen Fällen vorschreiben.

Allerdings gibt es auch Fallkonstellationen, in denen zum Schutz des Kindes neben den Jugendhilfeleistungen und der Beteiligung des Familiengerichts zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei erforderlich sein kann, insbesondere bei aktuell bekannt werdenden Fällen von sexuellem Missbrauch, Misshandlungen, in schweren Fällen von Vernachlässigung und bei vermissten Kindern, bei denen unmittelbares Handeln erforderlich ist. Dies ist jedoch einzelfallabhängig und unterliegt der fachlichen Einschätzung der Fachkräfte, wobei der Schutz des Kindes Vorrang hat, aber auch die Möglichkeiten mit den Eltern zusammenzuarbeiten einbezogen werden muss.

Diskussionspunkte und Anregungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit aller Professionen zum Thema Kinderschutz:

1. Fortbildungswunsch zum Thema:
   „Einschätzung Gefährdungsrisiko bei psychisch kranken Eltern."

2. Bildung einer Arbeitsgruppe zum Thema:
   „Datenschutz- Anzeigepflicht"

1. Wunsch zur Fortsetzung des Erfahrungsaustausches zwischen

   - „Familiengericht – Jugendhilfe"
   - „Staatsanwaltschaft – Jugendhilfe"

   auf der Ebene einer themenbezogenen Veranstaltung im Rahmen der nächsten Regionalkonferenzen.